

57. Kann sich eine Bank, die auf einen vom Bevollmächtigten ihres Kunden gefälschten Zahlungsauftrag hin gezahlt hat, gegenüber der Guthabenforderung des Kunden darauf berufen, der Kunde habe ihr für die Fälschung nach § 278 BGB. einzustehen?

BGB. §§ 278, 370.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. Mai 1939 i. S. R. (Rf.) w. G. (Befl.).
VII 251/38.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die B. K.-GmbH. in B. befaßte sich mit der Verwaltung fremden Vermögens und der Vermittlung von Krediten. Sie hatte ihren Geldgebern erhebliche Verzinsung der bei ihr angelegten Beträge versprochen. Ihr Geschäftsführer Dr. L. ist später wegen Veruntreuungen, die er in dieser Stellung begangen hatte, zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden. Über die von den Geldgebern eingezahlten Beträge sollte die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit einem von ihnen zu bestimmenden Treuhänder verfügen können. Der Kläger errichtete unmittelbar, nachdem er mit der Gesellschaft in Verbindung getreten war, bei der verklagten Bankfirma ein laufendes Konto, auf das er am 4. und 7. Dezember 1933 5000 und 7000 RM. einzahlte. Der Gesellschaft erteilte er Vollmacht; die Vollmachtsurkunde vom 2. Dezember 1933 wurde bei der verklagten Bank niedergelegt. Danach war die Gesellschaft u. a. befugt, gemeinschaftlich mit dem Rechtsanwalt Dr. G. in B. über das jeweilige Guthaben des Klägers bei der Beklagten zu verfügen und Gelder von ihr in Empfang zu nehmen. Vom Konto des Klägers wurden bereits an den folgenden Tagen Beträge an Dr. L. für die Gesellschaft ausbezahlt.

Diese Auszahlungen wurden auf Grund von Zahlungsaufträgen vorgenommen, die Dr. L. der Beklagten vorgelegt hatte; diese trugen die Unterschriften des Dr. L. für die Gesellschaft und des Rechtsanwalts Dr. G. für den Kläger und waren am 8. Dezember (für 2240 RM.), am 12. Dezember (für 4610 RM.), am 15. Dezember (für 2820 RM.) und am 18. Dezember 1933 (für 2050 RM.) ausgestellt. Die Unterschriften des Rechtsanwalts Dr. G. auf den drei letzten Zahlungsaufträgen hatte Dr. L. gefälscht; dagegen hatte Dr. G. am 12. Dezember einen Zahlungsauftrag auf 1610 (nicht 4610 RM.) und am 15. Dezember einen solchen auf 1820 (nicht 2820 RM.) unterschrieben. Dr. L. hat das von der Beklagten an ihn ausgezahlte Geld veruntreut.

Der Kläger meint, daß ihm die Beklagte aus dem Bankvertrage hafte; durch die Auszahlung auf Grund von gefälschten Zahlungsaufträgen sei sie von ihrer Verbindlichkeit ihm gegenüber nicht befreit worden, sie schulde ihm vielmehr sein Guthaben weiter, und zwar unabhängig von einem Verschulden, das ihr etwa um deswillen zur Last falle, weil sie die Fälschungen habe erkennen müssen. Die Beklagte hat geltend gemacht, der Kläger müsse das Verhalten des

Dr. L. als seines Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB. vertreten. Eigenes Verschulden stellt sie in Abrede.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung aus folgenden

Gründen:

Der Berufungsrichter geht ohne Rechtsirrtum davon aus, daß die Beklagte durch Auszahlung auf gefälschte Zahlungsaufträge von ihrer Verpflichtung aus dem Bankvertrage für das Guthaben des Klägers nicht freigeworden ist (§ 370 BGB.; RGZ. Bd. 56 S. 410 [411 fsg.]). Er nimmt aber an, der Kläger müsse trotzdem diese Auszahlungen gegen sich gelten lassen, weil er gemäß § 278 BGB. für den Schaden einzustehen habe, den Dr. L. der Beklagten zugefügt habe; denn der Kläger habe sich seiner zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Beklagten bedient, und in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten habe L. von den gefälschten Zahlungsaufträgen der Bank gegenüber Gebrauch gemacht. Den erwähnten Schaden sieht der Berufungsrichter offenbar darin, daß die Beklagte dem Kläger gegenüber trotz der Auszahlungen weiter aus dessen Guthaben verpflichtet geblieben sei; da der Kläger dafür einzustehen habe, so könne er seine an sich bestehen gebliebene Guthabensforderung nicht geltend machen. Unerörtet kann bleiben, ob nicht streng genommen zu diesem Gedankengange das Bindeglied einer Aufrechnung nötig wäre, von der aber in dem angefochtenen Urteil nicht die Rede ist; denn jedenfalls könnte dem Kläger die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung entgegengesetzt werden, wenn er fordern wollte, was er doch zurückzugewähren hätte, und diese Einrede müßte dem Vorbringen der Beklagten entnommen werden. Von einer Freizeichnungsabrede, durch die sie sich dem Kläger gegenüber vor den Folgen einer Auszahlung auf Grund von Fälschungen geschützt hätte, spricht das Berufungsgericht nicht; eine solche ist also wohl nicht vereinbart gewesen.

Der Berufungsrichter sieht, wie erwähnt, L. als den Erfüllungsgehilfen des Klägers an. Er meint, L. habe bei der Erteilung der Zahlungsaufträge an die Beklagte im Rahmen eines Vertragsverhältnisses gehandelt, das zwischen den Parteien bestanden habe.

Der Kläger habe im Rahmen dieses Vertrages der Beklagten gegenüber ebenfalls Verpflichtungen zu erfüllen gehabt; er sei insbesondere verpflichtet gewesen, bei Erteilung von Zahlungsaufträgen auf die schutzwürdigen Belange der Beklagten Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was diese schädigen könnte. Wenn es sich bei diesen Verpflichtungen des Klägers auch nur um sogenannte Nebenverpflichtungen gehandelt habe, so stehe dies der Anwendung des § 278 BGB. nicht entgegen. Nach der allgemeinen Rechtsauffassung gehöre zur „Erfüllung“ nicht nur die unmittelbare Erfüllungshandlung, sondern alles, was „aus dem Vertrage“ von dem Vertragsschuldner überhaupt verlangt werden könne. In diesem Sinne seien die Voraussetzungen des § 278 BGB. hier gegeben. Da der Kläger durch Erteilung der Vollmacht seinen Vertretern die Möglichkeit überlassen habe, seine Rechte aus dem Bankvertrage wahrzunehmen, so habe er sich damit zugleich dieser beiden Vertreter „zur Erfüllung“ seiner Nebenverpflichtungen aus diesem Vertrage bedient. Daher seien sie gehalten gewesen, hierbei zugleich die Verpflichtung des Klägers zur sorgsamten Wahrung der Belange der Beklagten zu erfüllen. Diese Verpflichtung habe L. bewußt verletzt, indem er bei Erteilung der Zahlungsaufträge Urkundenfälschungen vorgenommen habe. Somit habe es sich bei seinem Verhalten um die durch einen Erfüllungsgehilfen schuldhaft vorgenommene Verletzung einer Verpflichtung gehandelt, die dem Kläger gegenüber der Beklagten obgelegen habe. Ohne Bedeutung sei, ob der Erfüllungsgehilfe bei seiner Pflichtverletzung nur seine Belange wahrgenommen und dabei gegen die seines Geschäftsherrn verstoßen habe. Gleichgültig sei auch, ob der Geschäftsherr ebenso „pflichtwidrig“ wie sein Erfüllungsgehilfe hätte handeln können oder wollen. Denn nicht der Gedanke der Vertretung in der Pflichtverletzung, also nicht das vertragliche Verhältnis zwischen dem Erfüllungsgehilfen und dem Geschäftsherrn, sei für die Anwendung des § 278 BGB. entscheidend, sondern allein der Umstand, daß der Gläubiger dadurch gefährdet werden könne, daß sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verpflichtung dritter Personen bediene und daß diese dabei im Rahmen des Schuldverhältnisses die Verpflichtung verletzten.

Der Berufungsrichter hat hier den Anwendungsbereich des § 278 BGB. überspannt. Gewiß kann Gegenstand der Anwendung des § 278 BGB. auch eine Unterlassungsverbindlichkeit sein (RGKomm.

z. BGB. 9. Aufl. [1939] Bem. 3 Abs. 2 a. U. und Abs. 3 zu § 278; auch RGZ. Bd. 79 S. 36), und wenn dem Kläger eine solche nach dem Vertrage der Beklagten gegenüber oblag, so war es möglich, daß er sich zu ihrer Erfüllung des L. bediente. Wichtig ist auch, daß zur Erfüllung einer Verbindlichkeit alles gehört, was aus dem Vertrage vom Vertragschuldner überhaupt verlangt werden kann; § 278 BGB. tritt überall da ein, wo der Schuldner selbst dem Verletzten nach Maßgabe des Vertrags gerecht werden muß und ihn nicht auf die Grundsätze über unerlaubte Handlungen verweisen darf. Aber es muß sich um eine bereits bestehende vertragliche Verbindlichkeit handeln; die allgemeine Rechtspflicht, keine strafbaren Handlungen zu begehen, überhaupt nicht rechtswidrig in einen fremden Rechtskreis einzugreifen, erzeugt noch kein solches Schuldverhältnis. Auf die bloße Verletzung einer allgemeinen Rechtspflicht, die nicht zugleich eine bestimmte vertragliche Verbindlichkeit in sich schließt, findet § 278 BGB. nach ständiger Rechtsprechung und Rechtslehre keine Anwendung (vgl. RGZ. Bd. 75 S. 257, Bd. 77 S. 211, Bd. 79 S. 312 [319], Bd. 99 S. 263; RGUrt. III 470/11 vom 12. Juni 1912 bei Gruchot Bd. 56 Nr. 66 S. 912 und IV 427/22 vom 19. Februar 1923 in SeuffArch. Bd. 78 Nr. 128; Dertmann BGB. Recht der Schuldverhältnisse Bem. 3d zu § 278 S. 166). Der Schuldner haftet nach § 278 BGB. nur, wenn er bei eigenem Handeln dieser Art auch gegen eine vertragliche Schuldspflicht verstoßen hätte, nicht, wenn er damit lediglich eine unerlaubte Handlung begangen haben würde; die Schadensersatzpflicht muß auf das ursprüngliche Schuldverhältnis selbst zurückzuführen sein (vgl. Pand-Siber BGB. Erl. 1 zu § 278 S. 226 und besonders S. 227 mit dort angeführtem Schrifttum), die Verfehlung muß in ursächlichem Zusammenhange mit der Vertragserfüllung stehen (RGZ. Bd. 63 S. 341). Also ist zu unterscheiden, ob die Verfehlung den Tatbestand einer selbständigen unerlaubten Handlung bildet, die mit der Vertragserfüllung nur in äußerlichem Zusammenhange steht, oder ob sie in Ansehung der Erfüllung einer bereits vorher bestehenden vertraglichen Verbindlichkeit, deren Gegenstand die Unterlassung dieser Verfehlung gewesen sein muß, begangen worden ist. Gewiß ist es, wie der Berufungsrichter hervorhebt, unerheblich, ob der Schuldner selbst die Leistung (hier also die Unterlassung) auszuführen imstande gewesen wäre (RGZ. Bd. 64 S. 231 [234]; RGRKomm. z. BGB. Bem. 3 Abs. 3 zu § 278 S. 579

unten). Dieser Satz darf aber nicht ohne weiteres dahin umgekehrt werden, daß es auch gleichgültig wäre, ob der Schuldner selbst die Verfehlung als Vertragsverletzung überhaupt hätte begehen können (vgl. auch Palandt-Siber aaO. S. 227); denn § 278 BGB. kommt nur zur Anwendung, wenn der Schuldner selbst bei eigenem Handeln gleicher Art (auch) gegen eine Vertragspflicht verstoßen haben würde (vgl. RGZ. Bd. 63 S. 341, weiter Warnerer-Bohnenberg BGB. Bem. 1 zu § 278 S. 198 Mitte; Soergel-Hahne BGB. Bem. III 1 zu § 278 S. 557; Palandt-Friesede BGB. Bem. 4 a. E. zu § 278; Enneccerus-Lehmann Recht der Schuldverhältnisse § 44 II 2 und 5; Staubinger-Werner BGB. Bem. II 1 b β zu § 278 S. 299ffg.).

Die Anwendung dieser in Rechtslehre und Rechtsprechung feststehenden Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt: Der Begriff der vertraglichen Nebenpflichten würde überparant, wenn man annähme, daß der Bankkonteninhaber ganz allgemein aus dem Bankkundenvertrag heraus vertraglich verpflichtet sei, der Bank gegenüber nicht von gefälschten oder verfälschten Urkunden Gebrauch zu machen. Diese Pflicht besteht vielmehr für jedermann, für den Bankkunden insbesondere nicht anders als für den Anweisungsempfänger, den Wechsel- oder Scheckinhaber oder auch den Boten, selbst wenn sie mit der Bank in keinem eigenen Vertragsverhältnis stehen. Sie ist eine selbstverständliche Rechtspflicht, eine „primäre Unterlassungspflicht“ (Staubinger-Werner aaO. S. 300), die weder durch den Bankkundenvertrag erst begründet, noch durch ihn inhaltlich geändert wird. Gewiß sind rechtliche Verhältnisse denkbar, unter denen die Fälschung von Konten, Anweisungen, Quittungen, Zahlungsaufträgen usw. auch eine Verletzung vertraglicher Pflichten in sich schließt. Die dem Urteile des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 56 S. 410 zugrunde liegende Sach- und Rechtslage bietet dafür ein Beispiel. Aber ohne das Vorhandensein besonderer Vertragspflichten solcher und ähnlicher Art kann eine Fälschung, die ein durch einen Zahlungsauftrag Begünstigter an der Auftragsurkunde vornimmt, nicht als Vertragsverletzung des Auftraggebers gegenüber der Bank angesehen werden. Daran ändert es nichts, daß der Fälscher gleichzeitig, wenn auch nur gemeinsam mit einem anderen, Bevollmächtigter des Auftraggebers ist. Mit Recht lehnt es ja auch der Berufsrichter ab, für die Anwendung des

§ 278 BGB. auf die Bevollmächtigung abzustellen, weil hier nicht rechtsgeschäftliche, sondern rein tatsächliche Vorgänge entscheidend seien (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 145 [146flg.]). Die Eigenschaft des Fälschers als Mitbevollmächtigten in Gesamtvertretung scheidet sonach für die Anwendung des § 278 BGB. aus, und deshalb geht es nicht an, um ihrerwillen den einen der beiden Gesamtbevollmächtigten des Klägers, den Fälscher L., als denjenigen zu betrachten, dessen sich der Kläger zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflicht, Fälschungen zum Nachteile der Bank zu unterlassen, bedient habe. Aber auch abgesehen davon geht es über den gefundenen Anwendungsbereich des § 278 BGB. hinaus, anzunehmen, daß sich der Bankkunde des durch einen Zahlungsauftrag Begünstigten zur Erfüllung einer Pflicht des Kunden gegenüber der Bank bediene, Fälschungen zu unterlassen. Wie schon hervorgehoben, war es im gegebenen Falle begrifflich unmöglich, daß der Schuldner (Kläger) selbst die angebliche Vertragsverletzung begangen hätte, die er durch L. als seinen Erfüllungsgesetzten begangen haben soll; er konnte selbst keinen Auftrag zu höheren Abhebungen von seinem Konto durch Urkundenfälschung vortäuschen, als er selbst in Auftrag geben wollte. Zu Unrecht lehnt der Vorderrichter diesen Gedankengang ab; aus ihm ergibt sich gerade, daß die unerlaubte Handlung des L. nur in äußerlichem Zusammenhange mit der „Vertragserfüllung“ (wenn man bei einer bloßen Geldabhebung von einer solchen sprechen will) gestanden hat, daß sie aber nicht in Erfüllung einer Verbindlichkeit des Schuldners selbst begangen sein konnte.

Entfällt die Möglichkeit einer Anwendung des § 278 BGB. auf die von dem Fälscher L. entfaltete Tätigkeit, so bleibt es bei dem eingangs aufgestellten Rechtsfakt, daß die Beklagte durch die Bezahlung auf gefälschte Anweisungen hin von ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kläger aus seinem Guthaben nicht befreit worden ist. (Es folgen Ausführungen unter den rechtlichen Gesichtspunkten der §§ 831, 254 BGB., die hier nicht von Belang sind; aus ihnen ergibt sich, weshalb das Revisionsgericht nicht in der Sache selbst entscheiden konnte.)